

# Anhang 12: Lohnbandbreiten, Richtlinien für Mitarbeitende in vom SNF unterstützten Projekten und, Pauschalen Sozialabgaben<sup>1</sup>

Ziff. 7.1 ff. Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement; Fassung vom 19. März 2025

## Einleitende Bemerkungen

Die drei Kategorien von Mitarbeitenden auf SNF-Beiträgen sind „Doktorierende“, „Postdocs“ und „Weitere Mitarbeitende“. Der SNF stellt auf den im jeweiligen Forschungsvorhaben massgebenden Status der Mitarbeitenden ab. Dieser Status ist ihm verbindlich mitzuteilen. Doktorierende können in keinem Fall als „weitere Mitarbeitende“ angestellt werden.

Im Rahmen seines Förderungsauftrags ist der SNF verpflichtet, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Damit verbunden ist, dass über den SNF finanzierte Mitarbeitende deshalb grundsätzlich nicht über längere Zeit in den definierten Kategorien „Doktorierende“ und „Postdocs“ verbleiben können.

Bei **Doktorierenden** ist das Ziel der zügige Abschluss der Dissertation. Erfahrungsgemäss müssen für die Erreichung dieses Ziels 80-100% einer Vollzeitstelle für die Dissertation aufgewendet werden (Ziff. 7.3 Abs. 3 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglements). Ein unter 80% liegender Aufwand ist nur zulässig, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die Dissertation kann in der Regeldauer von 4 Jahren erstellt werden, b. der geringere Aufwand ist von der doktorierenden Person selbst gewählt und c. die Projektdurchführung ist gewährleistet. Die maximale Finanzierungsdauer beträgt vier Jahre.

Bei **Postdocs** ist das Ziel die möglichst rasche Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit, welche zu internationaler Konkurrenzfähigkeit und zu optimalen Karrierechancen führt. Die maximale Finanzierungsdauer beträgt fünf Jahre.

Bei **Weiteren Mitarbeitenden** ist das Ziel, dem Forschungsvorhaben das notwendige qualifizierte Personal für spezifische Leistungen zur Verfügung zu stellen.

## 12.1 Lohnbandbreite für Doktorierende

Bei der nachfolgenden Bandbreite handelt es sich um einen Jahresbruttolohn (ohne den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben). Das Minimum der Lohnbandbreite für Doktorierende muss unabhängig

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Forschungsrats vom 24. September 2019, in Kraft ab 2. Oktober 2019.

vom Anstellungsgrad eingehalten werden. Wird der Lohn durch verschiedene Quellen finanziert, muss das Lohnminimum insgesamt erreicht sein.

Doktorierende

CHF 47'040.- bis 55'000.-<sup>2</sup>

Die durch den SNF finanzierte Anstellungsdauer für Doktorierende beträgt maximal 4 Jahre. Die weiteren Bedingungen für Doktorierende sind einzuhalten, namentlich Ziff. 7.3 und 7.6 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

## 12.2 Lohnbandbreiten für Postdocs und weitere Mitarbeitende

Bei den nachfolgenden Bandbreiten handelt es sich um Jahresbruttolöhne (ohne den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben), berechnet auf einem 100%-Pensum. Bei einem geringeren Beschäftigungsgrad sind die Beträge entsprechend anzupassen:

Postdocs

CHF 80'000.- bis 110'000.-<sup>3</sup>

weitere Mitarbeitende (siehe nachfolgende Richtlinien):

Minimal CHF 40'000.-, maximal  
Lohnvorgabe der Institution

Die Kategorie „weitere Mitarbeitende“ umfasst: diplomierte Mitarbeitende, die keine Promotion anstreben; promovierte Mitarbeitende, welche die Bedingungen der Kategorie „Postdocs“ bezüglich Anstellungsdauer und Zeitfenster nicht erfüllen; technische Mitarbeitende; Hilfskräfte.

## 12.3 Allgemeine Richtlinien<sup>4</sup>

Für Anstellungen auf SNF-Beiträgen gelten die folgenden allgemeinen Richtlinien:

- Innerhalb der Lohnbandbreiten können die Institutionen ihre üblichen Lohnnormen anwenden. Der SNF behält sich die Kürzung unangemessener Lohnvorgaben von Institutionen für die weiteren Mitarbeitenden vor.
- Die Institutionen sind für die Lohngleichheit innerhalb ihrer Institution verantwortlich.
- Die dem Beitrag belasteten Stellenprozente für Mitarbeitende müssen dem effektiven Zeitaufwand für das Projekt entsprechen.
- Weitere Mitarbeitende können nur mit Mitteln des SNF entlohnt werden, wenn sie einen spezifischen Beitrag an das Forschungsvorhaben leisten. Für weitere Mitarbeitende können keine Karrierebeiträge beantragt werden.
- Post-Doc-Stellen, bei denen die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber noch nicht bekannt ist (NN-Stellen), sind bei der Budgetierung höchstens mit dem Mittelwert des entsprechenden Lohnbandes zu berechnen. Für Stellen von weiteren Mitarbeitenden, bei denen die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber noch nicht bekannt ist (NN-Stellen), muss die Funktion begründet und das Salär entsprechend angemessen budgetiert werden. NN-Stellen für

<sup>2</sup> Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 19. April 2024, rückwirkend in Kraft per 1. Januar 2024.

<sup>3</sup> Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 19. April 2024, rückwirkend in Kraft per 1. Januar 2024.

<sup>4</sup> Geändert mit Beschluss des Vorstands des Forschungsrats vom 25. Februar 2025, in Kraft ab 1. April 2025.

Doktorierende dürfen mit Jahresstufen (Lohn für jeweils 1. bis 4. Jahr) innerhalb der Bandbreite budgetiert werden. Anstellungen mit einem Jahresbruttolohn von unter CHF 5'000.- fallen nicht unter die meldepflichtigen Personalmutationen.

- Die belasteten Löhne können maximal den effektiv bezahlten Löhnen entsprechen und dürfen somit keine zusätzlichen Kosten wie beispielsweise Overheadkosten beinhalten.
- An Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen bewilligt der SNF Stellen für Doktorierende, wenn es sich um eine gut belegte wissenschaftliche Zusammenarbeit mit einer Universität in der Schweiz handelt.
- Der SNF bewilligt grundsätzlich keine Stellen für Doktorierende, die im Ausland immatrikuliert und/oder angestellt sind. Ausnahmen können bewilligt werden, sofern:
  - Doktorierende in Fachbereichen der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschulen angestellt werden, in denen an Universitäten in der Schweiz nicht doktriert werden kann.
  - Doktorierende in kollaborativen Projekten der Projektförderung (ohne WEAVE oder Lead Agency) angestellt werden, deren Anstellung beim Forschungsinstitut der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers im Ausland erfolgt.

## 12.4 Anpassungen der Bandbreiten

Die periodische Überprüfung der Lohnbandbreiten ist an die Geschäftsstelle des SNF delegiert. Sie entscheidet abschliessend über Anpassungen bis zur Höhe der seit der letzten Anpassung eingetretenen generellen Lohnentwicklung. Die Anpassung an die generelle Lohnentwicklung ist jedoch nicht zwingend. Über höhere Anpassungen entscheidet der Vorstand des Forschungsrats<sup>5</sup>. Anpassungen werden in der Regel auf den 1. Januar in Kraft gesetzt und den Institutionen vorab kommuniziert.

## 12.5 Pauschalen für Sozialabgaben

Der SNF entrichtet für die über die Beiträge des SNF entlöhnten Mitarbeitenden den Gegenwert der gesetzlich geschuldeten Arbeitgeberbeiträge nach AHVG/IVG/EOG, BVG, AVIG und UVG sowie allfälliger Familien- oder anderer ortsüblicher Zulagen der Einfachheit halber in Form einer Pauschale. In den finanziellen Berichten müssen die Sozialabgaben mit den effektiv entstandenen Kosten abgerechnet werden. Die Pauschalen (Ziff. 7.7 des Allgemeinen Ausführungsreglements) für die Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben betragen (in Prozent der massgebenden Bruttolohnsumme):

Universität Basel	14 %
Universität Bern	15 %
EPFL	16 %
ETHZ	16 %
EAWAG, EMPA, PSI, WSL	16 %
Universität Freiburg / Fribourg	19 %
Universität Genf (inkl. IHEID)	23 %
Universität Lausanne (inkl. CHUV)	16 %

---

<sup>5</sup> Geändert mit Beschluss des Vorstands des Forschungsrats vom 19. März 2025, in Kraft ab 1. April 2025.

Universität Lugano	14 %
Universität Luzern	16 %
Universität Neuchâtel	23 %
Universität St. Gallen	14 %
Universität Zürich	15 %
Übrige Institutionen, in der Regel	16 %